

# An den Bürger Senator Usteri

Autor(en): **Vogel, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542825>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sen gelitten haben, und in Verfall gekommen seyn.

Das Vollziehungsdirektorium findet also un-  
nötig, sich über diese Genenstände weiter aus-  
zudehnen, und begnügt sich einzig, Euch, B. B.  
Repr., die gänzliche Nachlassung der im 2. 3.  
4. und 5. Artikel der im Urtheil des obersten  
Gerichtshofs über den B. Hartmann bestimm-  
ten Strafen vorzuschlagen.

( Die Fortsetzung folgt. )

An den Bürger Senator Usteri.

Bürger Senator!

Sie finden eine umständliche Erläuterung der  
von der Interimsregierung über mich verfügten  
Ausschließung aus dem Kantonsgericht sowohl  
als meine nachher erfolgte Arrestation, nicht  
überflüssig: da aber Ihre Erläuterung etwas  
unlauter ist, so erlauben Sie mir die Be-  
richtigung derselben.

Allerdings hat, wie es scheint, B. Reprä-  
s. Billeter diese beide Vorfälle verwechselt; so  
wenig als ich aber B. Billeter zu meinem Ad-  
vokaten aufforderte, oder ihn jemahls dazu aus-  
wählen würde, so wenig kann ich die ein-  
seitige und schiefe Darstellung billigen, die  
Sie in Ihrem Tagblatt einrückten.

Meine Ausschließung aus dem Kantonsgericht  
betreffend, sagen Sie, ich habe mich an den  
Erzherzog Karl und Hoze gewendet, ohne daß  
sich weder der eine noch der andere dar-  
ein mischen wollte.

Sie sagen, die Interimsregierung sey mir  
mit einer freiwilligen Erklärung zu vor-  
gekommen, und ich habe mich darüber schrift-  
lich geäußert: „daß ich eine für meine Ehre  
befriedigende Antwort erhalten etc.“

Die einfache Darstellung der Thatsache wird  
zur Berichtigung hinlänglich seyn.

Ich hielt für meine Pflicht bei der Einnahme  
von Zürich, ohngeachtet mehrere meiner Freunde  
es mir mißriethen, theils an der Stelle zu blei-  
ben, zu der das Zutrauen des Volks mich ver-  
pflichtete, theils, zum Schutz meiner Familie  
gegenwärtig zu seyn, ich hatte nichts zu fürch-  
ten, als Gewaltthätigkeit und erwartete  
mit Ruhe ob Maasregeln dieser Art gegen mich  
genommen würden; sollte auch noch einmahl  
das Schicksal des Kriegs, Oesterreicher, Russen,  
Engländer, emigrierte Schweizer und selbst Tür-

ken in unsre Stadt bringen, nie werde ich sie  
verlassen, sondern das Schicksal, was es sey,  
mit meinen Mitbürgern theilen; ich war mir  
keiner niedrigen Absichten und Handlungen be-  
wußt, darum drückten mich auch die Ket-  
ten nicht. Doch zur Sache —

Die Interimsregierung fand für gut, alle  
diejenigen Bürger aus den Gerichten zu ent-  
fernen, die für die konstitutionelle Verfassung  
nicht nur durch den Eid schwur, denn sonst hätte  
sie selbst sich nicht an die Spitze stellen können,  
sondern für ihre Grundsätze sich bestimmt  
deklariert hatten; Ihr Freund Hirzel als Mit-  
glied der Interimsregierung, ließ mich durch  
einen meiner Freunde auffordern, meine Ent-  
lassung aus dem Kantonsgericht zu nehmen,  
ich gab ihm zur Antwort, daß ich ruhig meine  
Entsetzung erwarten wolle, aber die Entlassung  
werde ich nicht nehmen. Da das ganze Kan-  
tonsgericht die nemliche Antwort auf eine ähnl-  
iche Aufforderung gab, so entschloß sich die  
Interimsregierung alle Gerichte neu zu wäh-  
len; ich ward auch wirklich von B. Altseckel-  
meister Escher vorgeschlagen, aber durch die  
Mehrheit verworfen. Der B. Präsident Wyß  
und mehrere mißbilligten meine Ausschließung.  
Da ich der einzige Stadtbürger war, der von  
dem Kantonsgericht ausgeschlossen wurde, so  
fand ich durch diese Auszeichnung meine per-  
sönliche Sicherheit nicht ohne Grund in eini-  
ger Gefahr, indem ich dadurch dem feindlichen  
Militär als Revolutionär wirklich denunciert  
wurde; deshalb wandte ich mich an den Erz-  
herzog in einem Memorial; er gab mir durch  
Hofrath Fassbinder, die eines edlen Mannes,  
würdige Antwort, die in Beilage B. enthalten,  
und versicherte mich rücksichtlich des Militärs  
meiner völligen persönlichen Sicherheit. Auf  
meine Aufforderung an die Interimsregie-  
rung erhielt ich die Antwort, Beilage C.

Auf diese Zuschrift gab ich keine Antwort,  
obgleich Sie sagen, ich habe mich darüber schrift-  
lich erklärt: „daß ich eine für meine Ehre befrie-  
digende Antwort erhalten.“ — Ich fand mich  
durch die Zusicherung meiner persönlichen Si-  
cherheit, und durch das Urtheil des Publikums  
hinlänglich befriediget.

Meine nachherige Arrestation betreffend, ist  
ihre Erläuterung, B. Senator, eben so un-  
richtig. Sie sagen, der Befehl sey aus dem  
Hauptquartier des Erzherzogs direkt gez-

Kommen; Hoze habe mir Civil; statt Militär; Arrest gestattet; General Hiller habe den Arrest verfügt; ferner, ich hätte in der That keine Ursache mich über die Art der Arrestation in Zürich zu beklagen.

Auch darüber mag die einfache Darstellung des Hergangs die Sache entscheiden.

Meine Gesundheitsumstände foderten die Schottencur, ich hätte solche lieber in der Nähe getrunken, konnte sie aber im Gyrenbad nicht erhalten, ich gieng deshalb nach Geiß, und hatte 12 Tage ruhigen und angenehmen Aufenthalt; den 25 July kamen 3 kaiserliche Dragoner, mit der Ordre, vom Commandant Baron v. Capaun, mich in Ketten zu legen, und ohnweit St. Gallen legten sie mir die Ketten an, und brachten mich so zum Commandanten; ich äusserte mich gegen ihn, daß ich über die harte Behandlung mich beim Erzherzog beklagen werde, er ließ mir die Ketten wieder abnehmen, und befahl, mich in einer Kutsche nach Zürich zu bringen; ich ward in Zürich in meinem eignen Haus verwacht, der Offizier der Escorte meldete meine Ankunft dem Gen. Hoze, und brachte den Bescheid zurück, das sich Gen. Hoze dahin geäußert, „er wisse von dem Befehl mich zu arretieren, nichts, da es wahrscheinlich Civilsachen betreffe, so möge die Regierung mich dafür belangen, es gehe ihn nichts an.“ Er gab der Escorte Ordre sich von der Municipalität anderswo einquartieren zu lassen. Ich war also frei bis Abends 6. Uhr ein Stadtbedienter mich vor die Interimsregierung forderte. Es waren 3. Mitglieder gegenwärtig, die mir anzeigten, daß sie vom Gen. Hoze Auftrag hätten, mich in bürgerlichen Arrest ausser meinem Hause zu setzen, und wiesen mir den Verhaft auf dem Gemeindhaus an. Unzweifelhaft fand ich Mittel diesen Vorfall im Hauptquartier bekannt zu machen. Der Erzherzog gab sogleich Befehl ihm die Akten zu senden; da aber keine solchen da waren, so erhielt Gen. Hoze den Auftrag mich des Arrests zu entlassen. Am 12ten Tag meines Arrestes wurde ich zu Gen. Hoze geführt; er zeigte mir den Befehl des Erzherzogs an, und ohne daß ich jemahls verhoört wurde, entließ er mich des Arrests. Ich forderte nochmahlen Untersuchung, und wünschte meine Ankläger zu wissen; er wies mich aber gut militairisch ab: es wird

keine Untersuchung statt haben, saate Hoze, und ich soll mich ohne weiters dem Befehl fügen.

Dem unbefangenen Publikum überlasse ich zu urtheilen, ob Ihre Darstellung dieses Vorfalles dem Faktum angemessen seye. Ohne eine Aufforderung hätte ich über diese Sache nie kein Wort verloren, weil ich durch den Gang der Dinge die wahrste Satisfaction fand, und Sie können versichert seyn, daß ich niemahls der Interimsregierung darüber etwas zur Last legen werde.

Erlauben Sie mir noch, B. Senator, die freimüthige Bemerkung: mir scheint, daß die Einseitigkeit, mit welcher Sie den Gegenstand der Interimsregierung behandeln, den Mitgliedern desselben mehr schadet, als der rachsüchtige und eben so einseitige Ton anderer. Wahrheitsfreunde bedauern, wenn sie Partheisucht auch bei Gesetzgebern bemerken, deren anerkannte vorzügliche Talente sie sonst so sehr auszeichnen. Möchte doch die kostbare Zeit mehr gewidmet seyn, den Druck, unter welchem das Vaterland seufzt, zu mildern, dem Mangel zweckmäßiger Civil; und Kriminalgesetze abzuhelfen, und den delabrirten Zustand unserer Finanzen wieder empor zu bringen, als aber Wochen lang über eine verwickelte Rechtsfrage grossentheils leidenschaftlich zu debattiren. Ein grosser Theil der ehmaligen Interimsregierung besteht aus Männern, denen eine Verantwortung ihrer Handlungen nicht schwer werden wird. Haben sich einzelne willkührliche und gewalthätige Handlungen erlaubt, so scheint mir hingegen keine Bewilligung der Gesetzgeber erforderlich, sie dafür zu belangen.

Was Pfyster in dem Tagblatt darüber sagte, hat allgemeinen Beifall, weil es eine der wenigen unbefangenen Aeußerungen über diesen Gegenstand enthält.

B. Senator, überzeugt daß Sie für freimüthige Aeußerungen ein offnes Ohr haben, und mit wahrer Achtung für Sie, fand ich mich genöthiget, über Vorfälle, die mich selbst betreffen, zu schreiben, wovon ich gerne geschwiegen hätte, wenn sie nicht unrichtig von Ihnen wahren berührt worden.

Republikanischer Gruss!

Zürich, den 7. Dec. 1799.

D. Vogel, Kantonsrichter.

(Die Beilagen folgen im nächsten Stück.)